LESEVERSION

Förderrichtlinien 2006 zur Verbesserung der Energienutzung in der Gemeinde Bad Zwesten

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 29.06.2006 folgende Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Energienutzung beschlossen:

1. Grundsätze

1.1 Die Gemeinde fördert Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien und umweltschonender Technologien. Sie gibt Fördermittel zu **2.1 bis 2.6** als pauschale Anerkennung freiwilliger Umweltschutzdienstleistungen, insbesondere als Beitrag zur Betriebskostenminderung bei der langjährigen Vermeidung von CO₂- und sonstigen Umweltbelastungen.

1.2 Berücksichtigung der Betriebsstätten

Betriebsstätten in Bad Zwesten werden je sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz (Basis des vorangegangenen Kalenderjahres) mit 1/3 Wohnung gleichgesetzt.

2. Förderbare Maßnahmen und Höhe der Förderung

Gefördert werden nach diesem Programm folgende Maßnahmen:

2.1 Wirtschaftsförderung

Der Antragsberechtigte kann auf Förderung nach diesem Programm verzichten und beantragen, einen Gewerbebetrieb aus Bad Zwesten als Lieferanten im Rahmen der kommunalen Wirtschaftsförderung mit einem um den aktuellen Mehrwertsteuersatz verminderten Betrag zu fördern.

2.2 Solaranlagen

Für Anlagen mit bedeckten Kollektoren für Warmwasser 40,- € pro Quadratmeter Kollektorfläche, maximal 400,- € je versorgter Wohnung.

Bei Röhrenkollektoren werden zur Flächenermittlung die Zwischenräume über messen, sofern die Abstände nicht mehr als 1/3 der Fläche umfassen.

2.3 Bio-Wärmeerzeugung

50,- € pro KW für besondere beispielhafte, in der Gemeinde erstmalige Anlagen. Gefördert werden maximal 50 kW

2.4 Stromerzeugung mit umweltschonender Energienutzung

Wasserkraft, Kraft-Wärme-Kopplung 250,-€ pro kW elektrisch und 50,-€ pro kW Wärmeleistung, maximal 1.000,- € je versorgter Wohnung.

2.5 Umweltschonende Fahrzeuge mit Elektro- oder Hybridantrieb

150,-€ pro kW, maximal 1.500,-€, jedoch maximal 1.500,-€/Wohnung und nur für Neufahrzeuge mit einem Normverbrauch von weniger als 6 Liter/100km. Bei Elektrofahrzeugen mit weniger als 30kWh/100km.

Über die Förderung von Bussen und sonstige Fahrzeuge für gewerbliche Unternehmer entscheidet jeweils die Gemeindevertretung. Gefördert werden nur Neuanschaffungen.

2.6 Neuanschaffung und Umrüstung von Fahrzeugen mit Pflanzenölantrieb (nicht Biodiesel)

Gefördert wird je Wohnung höchstens 500,-€ für ein Fahrzeug.

Der Zuschuss beträgt bei Umrüstung:

- · maximal 50 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens bis zu 500,-€ pro PKW,
- maximal 50 % der nachgewiesenen Kosten bei LKW, Bussen und Antriebsmaschinen,
- maximal bis zu 7,-€ pro kW und bis zu 500,-€/Fahrzeug bzw. Gerät

3. Voraussetzung der Förderung

Bagatellmaßnahmen werden von der Förderung ausgeschlossen. Außerdem können kommunale Fördermittel begrenzt werden, wenn der Antragsteller im eigenverantwortlichen Bereich ganz überdurchschnittlich nur Klimabelastung beiträgt.

3.1 Ausschluss von Bagatellmaßnahmen

Es werden nur Maßnahmen gefördert, wenn:

Die Gesamtkosten pro Projekt müssen mindestens 2.500,-€ betragen.

Ausnahmen sind bei Anlagenerweiterungen möglich.

3.2 Andere Förderprogramme

- a) Zinslose oder verbilligte Darlehen von Bund, Land oder Kreis oder sonstigen Institutionen zur Förderung regenerativer Energien schließen eine Beihilfe nach diesen Richtlinien nicht aus.
- b) Förderprogramme von Bund, Land, Kreis oder anderen Institutionen, nach denen ein verlorener Zuschuss für Maßnahmen zur umweltschonenden Energienutzung gewährt wird, werden nicht auf die Bezuschussung nach diesen Richtlinien angerechnet. Der Gesamtzuschuss nach allen Förderprogrammen darf 60 % der Investitionskosten nicht überschreiten. Der Antragsteller hat dieses im Antrag ausdrücklich zu bestätigen.

Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden nachrangig behandelt.

4. Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung

4.1 Antragstellung

Der Antrag auf Bezuschussung ist schriftlich formlos zu stellen unter Beifügung eines Kostenvoranschlages sowie einer Baubeschreibung. Der Antrag soll vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

4.2 Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist der Gemeindevorstand bzw. die von der Gemeinde beauftragte Stelle.

4.3 Auszahlung

Der Zuschuss kommt nach Fertigstellung der Arbeiten, nach Vorlage der Rechnungen (ggf. mit technischer Beschreibung über die Leistungsfähigkeit) und Besichtigung durch einen Beauftragten der Gemeinde zur Auszahlung.

5. Schlussbestimmungen

Auf die Gewährung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Zuschüsse werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

Die Förderrichtlinien treten mit Beginn ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 20.03.2002 außer Kraft.

Bad Zwesten, den 30.06.2006

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Zwesten

gez.

Michael Köhler Bürgermeister